

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und – sofern sie nicht von uns projiziert werden – ohne Gewährleistung für die Richtigkeit; für sie ist ein angemessenes Entgelt zu zahlen. Von uns erstellte technische Unterlagen, insbesondere Wärmebedarfsmessungen, Angebotstexte, Pläne u. dgl. bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Unsere Angebote können nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen angenommen werden. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Arbeiten kontinuierlich und ohne Unterbrechung unbehindert ausgeführt werden. Mehrkosten durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes, die nicht von uns (sondern z. B. durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte andere Professionisten) zu vertreten sind, werden gesondert verrechnet.

2. Abrechnung: Verrechnet werden die Maße und Mengen der tatsächlich erbrachten Lieferung und Leistungen aufgrund der Lieferscheine, Aufmaße, Arbeitsscheine und sonstige Nachweise.

3. Preiserhöhungen: Bei Lieferungen oder Leistungen, die mehr als 2 Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, sind wir berechtigt, unsere Preise zu erhöhen, wenn – durch von uns unbeeinflussbare Umstände

a) unsere Lieferanten ihre Listenpreise für zur Ausführung notwendiges Material erhöhen; diese Erhöhungen können dem Auftraggeber weiter verrechnet werden;

b) sich unsere Löhne, Gehälter, Energiekosten sowie Transportkosten oder Steuern für uns zwangsläufig erhöht haben, im Verhältnis der Preiserhöhung, jedoch nur im Ausmaß der Erhöhung des Kostenfaktors und seines Anteiles an den Gesamtkosten des Auftrages.

Der Punkt 3 wurde von der Landesinnung der Sanitär- u. Heizungsinstallateure als unverbindliche Verbandsempfehlung gem. § 31 KartG 1988 zur Eintragung ins Kartellregister beim Kartellgericht angezeigt und richtet sich an alle Mitglieder der Landesinnung.

4. Das Risiko des Verlustes, des Diebstahls und der zufälligen Beschädigung von Materialien und Geräten, die wir oder unser Lieferant auf die Baustelle gebracht oder dort montiert haben, trägt der Auftraggeber, der daher zur sorgsamsten Verwahrung sowie dazu verpflichtet ist, die Baustelle gegen den Zutritt unbefugter Dritter zu schützen.

5. Leistungsfristen, Termine: Soweit solche vereinbart sind, verlängern bzw. verschieben sich um alle Verzögerungen, die durch den Auftraggeber, andere am Leistungs-ort tätigen Gewerke, Lieferanten, behördliche Verfügungen und höhere Gewalt oder andere Umstände, die nicht wir zu vertreten haben, verursacht werden und um einen weiteren angemessenen Zeitraum zur Wiederherstellung der Leistungsbereitschaft auf dieser Baustelle und je nach Art und Umfang der Verzögerung und der zu erbringenden Restleistungen, mindestens aber um zwei Wochen.

Wurden keine Leistungsfristen und Termine vereinbart, so wird mit der Ausführung spätestens innerhalb von 8 Wochen nach entsprechender Leistungsanforderung begonnen. Erfolgt dieser Abruf nicht so, dass die bestellten Leistungen innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss aufgeführt werden können, so sind wir wahlweise zum Vertragsrücktritt oder zur Anhebung des gesamten Entgeltes für die nach dem 6. Monat noch zu erbringenden Leistungen im Verhältnis zur Steigerung des Baukostenindex zwischen dem Monat der Auftragserteilung und der tatsächlichen Ausführung auch ohne Nachweis konkreter Preiserhöhung gem. Punkt 3 berechtigt.

6. Aufmaße: Werden nach Tunlichkeit gemeinsam erstellt. Übernahme: Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart, erfolgt die Übergabe und Übernahme nicht förmlich, sondern durch Fertigstellung auch von Teilleistungen. Anzeigen von Mängeln müssen schriftlich erfolgen.

7. Zahlungen: Der Auftraggeber hat 25 % vom Materialwert des Auftrages bei Auftragserteilung, das restl. Material spätestens Zug um Zug bei Anlieferung auf der Baustelle, den Rest in Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsaufführung über Verlangen des Auftragnehmers zu zahlen, soweit kein anderer Zahlungsplan vereinbart wurde.

Jedenfalls sind wir berechtigt, Leistungszeiträume von mehr als einem Monat, sowie die Rohinstallation, Komplettierungsarbeiten und Teillieferungen gesondert abzurechnen. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, auch mit Teilleistungen, sind wir berechtigt, Zinsen in jener Höhe, wie sie Banken durchschnittlich für Kredite berechnen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer aus den Zinsen, sowie außergerichtliche Mahn- und Inkassospesen in angemessener Höhe zu berechnen.

Skonto kann nur in Anspruch genommen werden, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde und nur wenn immer alle fälligen Zahlungen innerhalb der Zahlungsfristen bei uns eingelangt sind. Unrechtmäßig vorgenommene Preisabstriche führen zum Verlust des gesamten Skontos und aller Preisnachlässe. Bei Zahlungsverzug sind wir darüber hinaus berechtigt, die Erbringung aller weiteren Lieferungen und Leistungen von der Vorauszahlung bzw. Bestellung bankmäßiger Sicherheiten abhängig zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt: Alle gelieferten oder übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren ohne Verständigung oder Zustimmung des Auftraggebers zu verwerten, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist, wobei alle hieraus entstehenden Mehrkosten der Auftraggeber trägt, räumt ihm aber auch ein, diese Kosten allenfalls übersteigender Verwertungserlös gutgeschrieben wird und die Restforderung vermindert.

9. Montage und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Anlagen: Bei diesen Arbeiten sind Risse und Brüche von Rohrleitungen, Armaturen, Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Spannungen oder Materialfehler möglich. Daraus, aus beheftmäßigen Instandsetzungsarbeiten, aus Stemmarbeiten an zerrüttetem oder bindingslosem Mauerwerk, oder wenn uns Leitungen aller Art nicht angezeigt und bekannt gegeben werden, können Folgeschäden entstehen, für die wir nicht haften, ausgenommen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung.

10. Beigestellte Waren: Werden Geräte oder sonstige Materialien nach Vertragsabschluss entgegen dem Vertragsinhalt vom Auftraggeber beigestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zurück zuweisen oder 25 % seines Verkaufspreises, dieser oder gleichartiger Waren, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, zusätzlich zu den durch die Montage anfallenden Kosten. Für solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und Materialien wird keine Gewähr geleistet.

11. Nebenarbeiten / Änderungen: Sämtliche bauliche Nebenarbeiten insbesondere Maurer-, Elektro- und Stemmarbeiten sind in unserem Angebot nicht enthalten und müssen bauseits rechtzeitig beigestellt werden. Mehrkosten, die durch vom Auftraggeber angeordnete Änderungen nach Beginn der Arbeitsvorbereitung entstehen, sind nach tatsächlichem Aufwand gesondert zu vergüten. Bestellte Sondermaterialien können weder abbestellt noch geändert werden.

12. Gewährleistung: Wir können uns von allfälligen Ansprüchen auf Wandlung oder angemessene Preisminderung bei Gattungsschulden dadurch befreien, dass in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie ausgetauscht wird, ebenso können wir statt einer Preisminderung in angemessener Frist, in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder des Fehlende nachtragen.

Mängel, die dadurch verursacht worden sind, dass von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst Teile verändert oder instandgesetzt worden sind, lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.

Geringfügige Abweichungen von Mustern, Maßen und Toleranzen sind produktionsbedingt nicht auszuschließen und müssen akzeptiert werden. Verschleißteile können nur eine begrenzte Lebensdauer aufweisen.

Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, ist er nicht berechtigt, wegen behaupteter/gerügter Mängel mehr als einen verhältnismäßigen, den voraussichtlichen Behebungskosten entsprechenden Anteil des Werklohnes zurück zu behalten, auch sind die Bestimmungen des UGB auch für Werkverträge an unbeweglichen Sachen anzuwenden.

13. Produkthaftung, Schadenersatz: Wir haften nur für jene Schäden, die wir oder unsere Leute vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben; von dieser Bestimmung ausgenommen sind lediglich Schäden an Sachen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

Im Falle gesetzlicher Produkthaftung ist jegliche Haftung für Sachschäden, auch die der Vor- oder Zulieferer auf solche Schäden beschränkt, die Verbraucher erleiden. Die gelieferten Geräte und erbrachten Leistungen bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen und Vorschriften des Lieferwerkes etc. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

14. Sicherheit: Wir weisen darauf hin, dass z. B. Sicherheitsventile und andere Sicherheitseinrichtungen einmal jährlich durch einen Befugten (Unternehmer) überprüft werden müssen, um ihre Funktion und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Auftraggeber und Betreiber von Anlagen sind für die dauernde Einhaltung aller maßgeblichen technischen Richtlinien (ÖVE, ÖNORMEN, TR Gas usw.) verantwortlich.

15. Erfüllungsort ist Feldbach. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Feldbach.



krobath Bad Heizung Service GmbH  
Brückenkopfgasse 7, 8330 Feldbach  
T: +43 (0) 3152 9002-0 F: DW 110  
[www.krobath.at](http://www.krobath.at)